01

Haftung von Konzernmüttern bei Insolvenz eines Tochterunternehmens

„Eltern haften für ihre Kinder“ – so auch Konzernmütter für insolvente Tochterunternehmen? Eine Frage mit der sich nicht nur Gläubiger beschäftigen, die ihre Forderungen gerne von der kapitalstarken Konzernmutter gedeckt wüssten, sondern auch der OGH im Rahmen der Alpine-Insolvenz.

SCHLAGWÖRTER

Haftung
Konzern
Tochtergesellschaften
EKEG
Regress

DIE RECHTLICH SELBSTSTÄNDIGE TOCHTER

Mangels eigener Rechtsfähigkeit, ist der Konzern als Zusammenschluss mehrerer selbstständiger Rechtsträger unter einheitlicher Leitung zur gemeinsamen Zielverfolgung zu verstehen. Folglich sind Tochtergesellschaften rechtlich selbstständige Unternehmen, die idR durch Beteiligung(sketten) mit der leitenden Muttergesellschaft verbunden sind. Trotz rechtlicher Eigenständigkeit besteht eine starke wirtschaftliche Abhängigkeit zur Muttergesellschaft.

ISd gesellschaftsrechtlichen Trennungsprinzips, werden juristische Personen als ein von ihren Gesellschaftern getrenntes Zurechnungssubjekt verstanden, das für seine Schulden grundsätzlich selbstständig aufkommen muss. Eine beschränkte Haftung ergibt sich somit schon aus der Gesellschafterstellung der Konzernmutter.

Insofern ist ein Tochterunternehmen in der Krise weitgehend auf sich selbst gestellt, was insbesondere für Gläubiger ein unbefriedigendes Ergebnis darstellt.

EIGENKAPITALERSATZRECHT

Der Gesetzgeber versucht mit dem Eigenkapitalersatzgesetz („**EKEG**“) einen Ausgleich zwischen dem Gläubigerschutz und der Finanzierungsfreiheit der Gesellschafter zu schaffen. So sieht das EKEG für in der Krise gewährte Gesellschafterkredite eine **Rückzahlungssperre** bis zur Sanierung des kreditnehmenden Unternehmens vor. In Konzernen erfolgt die Kreditgewährung jedoch häufig gerade nicht durch direkt übergeordnete Unternehmen.

Um den besonderen Konzernstrukturen gerecht zu werden, erfasst das EKEG auch kreditgebende Gesellschaften, die zwar nicht direkt aber kontrollierend an der Kreditnehmerin beteiligt sind (vgl § 8 EKEG). Die Rückzahlungssperre gilt somit auch bei **mittelbarer vertikaler Darlehensgewährung im Konzern** (zB Großmutterdarlehen).

Auch die **mittelbare horizontale Darlehensgewährung**, sprich die Kreditgewährung zwischen Schwestergesellschaften iwS, wird im EKEG berücksichtigt (vgl § 9 EKEG). Zur Vermeidung von Umgehungen besteht bei Darlehensgewährungen zwischen Schwesterngesellschaften, die auf Weisung einer übergeordneten Konzerngesellschaft erfolgen, ein Erstattungsanspruch der Kreditgeberin gegenüber der Anweisenden (§ 9 Abs 1 Satz 2 EKEG).

Lange war umstritten, ob der **Erstattungsanspruch** nach § 9 Abs 1 Satz 2 EKEG auch bei angewiesenen *downstream*-Krediten analoge Anwendung finden soll. Der OGH beschäftigte sich im Zuge der Alpine-Insolvenz mit dieser Frage.



VERFASSER

PHILIPP STRASSER
Partner, Rechtsanwalt

T +43 1 36 16 001
philipp.strasser@shm.at

Philipp Strasser wird in internationalen Anwaltsverzeichnissen als einer der führenden österreichischen Experten für Corporate Dispute Resolution und Versicherungsrecht empfohlen.

Seine Beratungsschwerpunkte liegen auf Versicherungsrecht sowie Gesellschafts- und Unternehmensrecht.

01

ENTSCHEIDUNG DES OGH VOM 23.4.2020 ZU 6 OB 154/19V

Das Erstgericht verneinte die analoge Anwendung und somit Regressansprüche gegen die darlehensanweisende Konzernmutter. Es schloss sich somit dem Teil der Lehre an, der downstream-Kredite bereits vom Anwendungsbereich der §§ 5, 8 EKEG erfasst sieht, weshalb kein Bedürfnis für die analoge Anwendung des Erstattungsanspruches bestehe. Außerdem sei dafür das Vorliegen einer verdeckten Einlagenrückgewähr Voraussetzung, was bei vertikaler Darlehensgewährung gerade nicht bestünde.

Diese Ansicht widerspricht den Lehrmeinungen, die in § 9 Abs 1 Satz 2 EKEG einen allgemeinen konzernrechtlichen Ausgleichsanspruch sehen, der grundsätzlich in Fällen der mittelbaren Darlehensgewährung greifen soll. Die wirtschaftliche Belastung soll konsequenterweise von dem getragen werden, der sie durch Anweisung veranlasst hat und davon auch letztlich profitiert.

Der OGH selbst bestätigte, dass der österreichischen Alpine-Zwischenholding, welche der insolventen Alpine-Enkelgesellschaft in der Krise Darlehen gewährte, Regressansprüche gegen die spanische Muttergesellschaft zustehen – sofern diese die Darlehen durch Weisung veranlasst habe.

Er bejaht die analoge Anwendung des § 9 Abs 1 Satz 2 EKEG und somit die Haftung der Muttergesellschaft gegenüber der kreditgebenden Gesellschaft für angewiesene *downstream*-Kredite. Der Erstattungsanspruch nach EKEG ist als Anspruch *sui generis* zu betrachten und somit nicht mit dem Verbot der Einlagenrückgewähr gem § 83 GmbHG verknüpft. Ob eine verbotene Einlagenrückgewähr grds auch bei *downstream*-Krediten vorliegen kann, lässt er offen.

FAZIT

Der Regressanspruch nach § 9 Abs 1 Satz 2 EKEG zielt somit auf eine korrekte wirtschaftliche Zuordnung der Vermögensverschiebung innerhalb des Konzerns ab. Typischerweise profitiert von der Sanierung der Kreditnehmerin die anweisende Gesellschaft, weshalb auch diese die Konsequenzen spüren soll, zumal die Kreditgeberin idR kein Eigeninteresse an der Sanierung hat.

Bei *downstream*-Krediten liegt – im Unterschied zu *sidestream*-Krediten – jedoch sehr wohl ein Eigeninteresse der Kreditgeberin an der Sanierung vor. Aufgrund ihrer übergeordneten Stellung gegenüber der Kreditnehmerin trägt sie selbst Finanzierungsverantwortung. Dieser Unterschied wird allerdings durch die vorausgesetzte Weisung ausgeglichen. Schließlich verpflichtet diese die Kreditgeberin ganz unabhängig von ihrem Willen. Sohin ist die Haftung der anweisenden Muttergesellschaft bei *downstream*-Krediten iSd Gläubigerschutzes zweckmäßig. Der Regressanspruch schafft auch hier wirtschaftlichen Ausgleich für auferlegte Nachteile.

Demnach haften auch im gesellschaftsrechtlichen Sinn „*Eltern für ihre Kinder*“, wobei „*Wer anschafft, zahlt*“ vielleicht passender erscheint.

